

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Juni 2004

über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert)

(2004/544/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

Einziges Artikel

auf Vorschlag der Kommission,

Vorbehaltlich eines möglichen Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt wird der Präsident des Rates ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das dem vorliegenden Beschluss beigefügte Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ⁽¹⁾ im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 2004.

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) ausgehandelt.
- (2) Vorbehaltlich eines möglichen Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt sollte das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), das seit 5. November 2003 zur Unterschrift aufgelegt ist, unterzeichnet werden —

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

⁽¹⁾ Nur die verbindlichen Fassungen des Abkommens, d. h. die englische und die französische, werden wiedergegeben.